

Giuseppe Alberigo

## Im Dienst an der Gemeinschaft der Kirchen

Eine Analyse der Römischen Kurie ist ganz besonders schwierig, wenn es dabei um die Frage gehen soll, welchen pastoralen Dienst diese leistet im Sinn einer Ekklesiologie der Gemeinschaft unter den Ortskirchen, der die Kirche von Rom und deren Bischof in der Liebe vorsteht. Entweder postuliert man nämlich, die Kurie sei prinzipiell, unabhängig von Zeit und Raum, imstande, sämtlichen Bedürfnissen der Kirche zu genügen, oder aber es stellt sich heraus, daß die Struktur der Kurie ungeeignet ist zu Aufgaben im Dienst der Pastoral und der kirchlichen Gemeinschaft, wenigstens nach dem heutigen Verständnis dieses Dienstes.

Dieser Eindruck ist zu verifizieren, und zwar vor allem in geschichtlicher Sicht, hat man es doch mit einer Institution zu tun, die seit Jahrhunderten besteht und sich oft und gern darauf beruft, bis in die frühesten Zeiten der Kirche zurückzureichen<sup>1</sup>. Nach der Meinung, der die Historiker am meisten beipflichten, liegen die Anfänge der Römischen Kurie um das elfte bis zwölfte Jahrhundert. Doch ein Hinweis wie dieser läßt zwei Problemkreise von höchster Bedeutung offen. Erstens können sich einige kuriale Ämter mit Recht eines früheren Ursprungs rühmen; zweitens muß man sich vor Augen halten, daß die Kurie seit dem zwölften Jahrhundert nicht nur sich geschichtlich weiterentwickelt, sondern auch wesentliche Änderungen erfahren hat, in deren Licht sich das Verhältnis klären läßt, das zwischen der Kurie und dem pastoralen Dienst an der Gemeinschaft der Kirchen effektiv besteht. Ein Rückblick auf die Haupttappen der Geschichte der Römischen Kurie wird diesem Grundcharakter ihrer Entwicklung Rechnung tragen, worin institutionelle Kontinuität und Einführung neuer Elemente beständig miteinander abwechseln.

### *I. Administrative und finanzielle Dienstleistungen*

Man weiß, daß es in den letzten Jahrhunderten des ersten Jahrtausends eine Anzahl von Personen gab, die dem Bischof von Rom zu Diensten standen, und zwar mehr für öffentliche Funktionen zivilen Charakters, die er erfüllte, als für das Leben der Großkirche. Der Bischof von Rom teilte sich mit der römischen Synode – die halbjährlich abgehalten wurde – in die Aufgabe, Beschlüsse zu fassen. Die Verwaltungs- und Sekretä-

riatsdienste hingegen existierten mehr am Rande, funktionierten für sich und ließen sich von einem ganz kleinen Personalstab leisten. Nur langsam bildeten sich zwei Kerne heraus: einerseits die sogenannte «cancellaria», die Kanzlei, welche die Dokumente redigierte, die Bewerbungen um Benefizien betrafen; andererseits die «camera», die Kammer, welche für die Erhebung der Einkünfte, der Zehnten und Zinsen besorgt war<sup>2</sup>. In beiden Fällen handelte es sich um fachtechnische Ämter mit einem sehr geringen Personalbestand, denen nur in sehr beschränktem und untergeordnetem Sinn Vollzugsaufgaben anvertraut waren. Die eigentlichen Entscheidungen, die während dieser Periode vor allem richterlicher Natur waren, wurden in den Lateransynoden getroffen. Diese embryonalen Kerne einer kurialen Struktur wiesen ganz deutlich zwei Eigenarten auf: sie waren keine Entscheidungsinstanzen und hatten keinerlei pastorale Bedeutung.

### *II. Zentralisierung von Gerichtsentscheiden und normativen Beschlüssen*

Mit der Gregorianischen Reform und der zunehmenden Verschiebung des Raums der lateinischen kirchlichen Gemeinschaft nach Westen kommt es in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts und im zwölften Jahrhundert zu einer ausgeprägten Zentralisierung der Gerichtsentscheide und normativen Beschlüsse in Rom. Die Stelle, an der diese Akte vollzogen werden, bleibt die römische Synode – man denke an die großen Laterankonzile von 1123, 1139, 1179 und 1215. Ihr tritt nach und nach das Konsistorium an die Seite, d.h. die Versammlung der Kardinäle unter dem Vorsitz des Papstes. Diese Konzentrierung wird ursprünglich von den Erfordernissen der Reform bestimmt, von der Notwendigkeit also, dem reformwilligen Episkopat das Übergewicht über die reformfeindlichen Bischöfe zu verschaffen. Sie bringt jedoch einige Keime einer organischen Zentralisierung mit sich: die Tendenz zu einer gewissen Vereinheitlichung der Normen (die «Concordia discordantium canonum» Gratians) und zur Zentralisierung von sehr wichtigen Entscheiden – damit wird der Begriff «causae maiores» bedeutsam, wie z.B. die Wahl der Bischöfe und die Beziehungen zur politischen Autorität. Der Umstand, daß oft in kürzester Frist rechtzeitige Entscheide zu treffen waren, begünstigte die Verlagerung der Kompetenz über solche Materien von der römischen Synode auf das Konsistorium.

Die geschichtliche Perspektive läßt die ganze ekklesiale und nicht bloß institutionelle Tragweite dieser Veränderung ermessen. An der Synode entschied der Bischof von Rom zusammen mit den Vertretern der

anderen lateinischen Kirchen, im Konsistorium erkannte der Papst einer kleinen Personengruppe das Recht zu, an der Formulierung von Beschlüssen mitzuwirken, die vom kirchlichen Standpunkt aus stets persönliche Entscheide waren. Natürlich wirkten sich diese verwickelten und bedeutsamen Neuerungen auf die Römische Kurie aus. Die ursprünglichen Kerne nahmen an Personalbestand zu. Es kam eine gerichtliche Abteilung hinzu, um sich mit den Appellationen zu befassen, die gegen örtliche Entscheide in Rom eingereicht wurden. Zwangsläufig verstärkte sich damit auch das «politische» Gewicht dieser Ämter. Man braucht bloß daran zu denken, daß mit Innozenz III. am Ende des zwölften Jahrhunderts für sämtliche Dokumente, die von der Kurie ausgestellt wurden, nun eine Gebühr erhoben wurde. Dies beweist, daß der Finanzbedarf der obersten Stellen der Kirche ständig anstieg, und damit erhielt das Amt, das für den Zufluß der nötigen Geldmittel sorgte, eine immer größere Bedeutung.

Dies sind somit sehr bedeutsame Neuerungen in der kirchlichen Organisation. Es zeigt sich darin eine ausgeprägte Neigung, von der Perspektive der Gemeinschaft unter den Einzelkirchen hinüberzuwechseln in die Sicht, wonach die Kirche eine universale Körperschaft darstellt. Dies führt zu einer Ausweitung der kurialen Ämter, die sich mit den administrativen und fiskalischen Belangen der «*sollicitudo omnium ecclesiarum*» befassen. Doch bleibt die Eigenart erhalten, daß diese Ämter untergeordnet sind und nichts mit der Pastoral zu tun haben. Ihre Dienste betreffen nur sehr begrenzte Sektoren der Tätigkeit Roms.

### *III. Spätmittelalterliche Zentralisierung*

Bekanntlich hat die Periode von Avignon (1309–1376) eine Wende im Sinn einer wirtschaftlichen und finanziellen Zentralisierung herbeigeführt. Die Aspekte, die schon im zwölften Jahrhundert betont und im dreizehnten Jahrhundert konsolidiert worden waren, wurden noch mehr erweitert. Dies geschah auch unter dem Einfluß der zentralisierten Organisation der neuen Bettelorden. Das Konsistorium wird immer mehr zu der Stelle, wo die wichtigen Entscheide gefällt werden, welche die Gesamtkirche betreffen. In Symmetrie dazu, aber in einer sehr auf Sektoren beschränkten Symmetrie, dehnt die päpstliche Kurie die Zuständigkeit ihrer Ämter aus, die eine viel zu große wirtschaftliche Macht in Händen haben, als daß sie nicht von vielen angestrebt würden. Die Konzentrierung eines sehr ausgedehnten und vielverzweigten Fiskalnetzes, die entsprechende Verfügungsgewalt über immer unerlässlichere Geldmittel, die Möglichkeit, in viele

Entscheidungen einzugreifen, charakterisieren diese neue Phase des Lebens der Kurie. Zwar sind diese Ämter immer noch untergeordnet und nicht mit der Pastoration befaßt, doch zeichnet sich eine Umgehung ab, da die Praxis, für jedes päpstliche Dokument die Entrichtung einer Gebühr zu verlangen, sowie die Häufung nicht notwendiger Dokumente (Kommenden, Ablässe usw.) im Blick auf den daraus erfließenden Steuerertrag Gelegenheiten zum Sich-Einmischen bieten.

Vor allem seit dem 15. Jahrhundert werden diese Verhältnisse und die sich daraus ergebenden Verzerrungen im kirchlichen Leben häufig beklagt, gerade auch von allgemeinen Konzilen (Konstanz, Basel) und von sehr stark beachteten Persönlichkeiten der Christenheit, wie z.B. von Nikolaus von Kues. Eine ganze Reihe von Päpsten wird dadurch bewogen, Vorkehrungen zu einer Reform vorzusehen, die aber nie in die Tat umgesetzt werden. Ja, der Nepotismus, der bei den Päpsten der Renaissancezeit grassiert, verstärkt noch die Kurie, da oft Verwandte des Papstes leitende Ämter innehaben. Andererseits wird die päpstliche Regierung immer mehr zu der Angelegenheit einer einzigen Person, da sie dem Konsistorium mehr und mehr entzogen wird. Von diesem Standpunkt aus stellt die Institution des Kardinalnepoten als des ersten Mitarbeiters des Papstes und als des Leiters des Sekretariats den bedeutsamsten Akt dar. Das Papsttum steht im Bann des absolutistischen Regimes der weltlichen Monarchien und duldet es immer weniger, daß Kardinäle die ungezügelte Familien- und Staatspolitik der verschiedenen Nachfolger Petri oft von einem nationalistischen Standpunkt aus mitbestimmen wollen. Die koordinierende, kompensierende und synthetisierende Funktion, die das Konsistorium – wenn auch lückenhaft und nicht durchgängig – während einiger Jahrhunderte ausübte, nimmt langsam ein Ende.

Die nächsten Gründe hierfür liegen bald in der Langsamkeit, mit der das Konsistorium funktioniert, bald in der Notwendigkeit, sich mit einzelnen besonders schweren und dringenden Problemen (antiprotestantische Inquisition, Interpretation der Beschlüsse des Konzils von Trient) zu befassen, bald in der Forderung des Papstes, daß man ihm in den politischen Verhandlungen mit den Monarchen freie Hand lasse. Doch über all das hinaus drängt sich übermächtig das Bestreben vor, den Primat des Papstes in einer totalen Unabhängigkeit und Autonomie gegenüber jedweder anderen kirchlichen Instanz zu bekräftigen und plastisch in Erscheinung treten zu lassen. Das päpstliche Amt, das von den Protestanten einer radikalen Kritik unterzogen und zum Gegenstand erbarmungslosen Spottes wird, scheint es vorzuziehen, sich institutio-

nell und autoritativ zu behaupten, statt das Risiko einer charismatischen Erneuerung seines Bildes auf sich zu nehmen, zu der doch qualifizierte Kreise der katholischen Reform geraten hatten.

#### IV. Die sixtinische Reform

Im Rahmen einer nun betont universalistischen und zentralistischen Ekklesiologie nimmt das nachtridentinische Papsttum die ohne Zweifel bedeutsamste Änderung in der ganzen Geschichte der Zentralorganisation der Kirche des Westens vor. Bekanntlich hat Sixtus V. im Jahre 1588 zwar das Konsistorium nicht abgeschafft, aber dessen Kompetenzen in eine Reihe von Bereichen unterteilt, deren jeder einer Gruppe von Kardinälen unterstellt wurde. Diese sollten die Traktanden für die Entscheide im Plenum des eigentlichen Konsistoriums vorbereiten. Obwohl nur wenige dies ahnten<sup>3</sup>, sollte die sixtinische Reform umstürzende Auswirkungen haben. Sie schien bloß fachtechnischer Natur zu sein und einer größeren Leistungsfähigkeit zu dienen, strukturierte aber das Leitungsorgan der Kirche wesentlich um. Die Aufsplitterung des Konsistoriums leitete dessen gänzliche Entmachtung ein. Der persönliche Charakter der Autorität des Papstes wurde überbetont, jedes Element der Koordinierung und Synthetisierung in der kirchlichen Leitung ausgeschaltet. Die Unterscheidung zwischen *causae maiores* und bloßen Routineangelegenheiten, die jahrhundertlang das maßgebende Kriterium für die Unterscheidung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zwischen den beschließenden Organen einerseits und den ausführenden Stellen andererseits gebildet hatte, wurde eingeebnet. Und schließlich bot die Reform Gelegenheit zu einigen «politischen» Wendungen, die weniger leicht durchzuführen gewesen wären, wenn noch ein Konsistorium wirklich hätte mitreden dürfen<sup>4</sup>.

#### V. Die sixtinische Kurie

Wie sieht die Kurie an der Schwelle zur Neuzeit eigentlich aus? Sie ist ein Gefüge von Ämtern, Diensten, Gerichten, die in verschiedenen Umständen und nach verschiedenen Modalitäten eingesetzt worden waren und sich entwickelt hatten, wobei die Kompetenzen sich oft kreuzten oder überlagerten. Diese Kompetenzen decken jedoch nicht sämtliche Bereiche des Lebens der Kirche ab und noch weniger die pastoralen Bedürfnisse, sondern sie sind das Produkt spezifischer Zeitumstände, so z.B. die typisch nachtridentinische Konzilskongregation oder die vor allem antiprotestantische Inquisition oder das Staatssekretariat, das sich mit den politischen Beziehungen zu den Staaten zu be-

fassen hat. Eine weitere Gruppe von Kongregationen schließlich hat die Angelegenheiten des Kirchenstaates zu behandeln, dessen weltlicher Souverän der Papst ist. Zum anfänglichen Kern administrativ-fiskalischer Ämter werden somit Organe hinzugefügt, die zur Aufgabe haben, dem Papst bei der Auseinandersetzung mit neuen Problemen zur Seite zu stehen. Obwohl diese Probleme anderer Art sind, da sie das geistliche Leben der Kirche viel unmittelbarer berühren, werden diese neuen Kongregationen nicht *ad hoc* zusammengestellt, sondern sie alle entsprechen einem einzigen administrativ-bürokratischen Modell, von der Inquisition bis zum Ernährungsamt des Kirchenstaates und zur Propaganda Fide, die im Jahre 1622 für die Missionsländer eingesetzt wurde.

Gemäß der sixtinischen Reform stehen diese Kongregationen vor allem durch die Audienzen des Leiters jeder Kongregation mit dem Papst in Beziehung. Dies schwächt die Unterscheidung zwischen dem Moment der Beschlußfassung und der Phase der Ausführung ab – eine Unterscheidung, die früher von den Beratschlagungen des Konsistoriums formalisiert wurde. Schließlich ist auch noch zu berücksichtigen, daß der unmittelbare Kontakt zwischen Papst und Kurie gern auch eine Kehrseite aufweist. Die Kurie neigt dazu, sich mit dem Papst zu identifizieren. Auch besteht immer häufiger die Möglichkeit, daß die Entscheide des Papstes von der Kurie «von innen her», also unsichtbar und unverantwortbar bestimmt werden. Die sixtinische Organisation des obersten Gremiums der Kirche postuliert ganz klar, daß der Papst in Person sich die globale Übersicht über die Probleme der Kirche zu verschaffen und die entsprechende Koordinierung der Tätigkeiten der Kurie vorzunehmen hat. Wie die Erfahrung zeigt, handelt es sich dabei mehr um eine juristisch-ekklesiologische Präsumption als um eine reale Möglichkeit. In Wirklichkeit ist die Zentralleitung nach und nach von einzelnen Kongregationen und vor allem vom Staatssekretariat oder der (obersten) Kongregation des S. Officium an sich gezogen worden.

Diese Organisation, die in den Nuntien eine wichtige Verzweigung nach außen gefunden hat, hat die in Gemeinschaft mit Rom stehenden Westkirchen in den Jahrhunderten der Neuzeit in bürokratischer Routine geleitet. Diese wurde jedoch durch ein sehr hohes Wissen um sich selbst und vor allem durch einen universalistischen Horizont veredelt. Auch in den langen Perioden, da der Katholizismus zu einer Abwehrhaltung gezwungen war und wie eine belagerte Stadt Schutzwälle aufwarf, hat die Römische Kurie in einer Überzeugung, die an Anmaßung grenzte, bekräftigt, daß es ihr Auftrag sei, die Kirche auf universaler Ebene zu lei-

ten. Ja, die Unmöglichkeit, eine wirkliche Universalität zu erreichen, trieb sie dazu an, eine betonte innere Gleichförmigkeit der Katholizität anzustreben. Sie vertrat die Ansicht, die einem einzigen geschichtlichen Modell entsprechende Gleichförmigkeit der Kirchen sei die sichere Voraussetzung zu einer baldigen weltweiten Ausdehnung. Bekanntlich hat sich diese Sicht immer mehr als unzulänglich und schließlich als theologisch unhaltbar sowie geschichtlich nachteilig erwiesen. Sie hat jedoch eine beträchtliche Ausweitung des von der Kurie und ihren Kongregationen besetzten Raums gewährleistet. Zu *causae maiores* werden all die Angelegenheiten, hinsichtlich derer die Einförmigkeit in Frage gestellt werden könnte. Die Kurie habe das Recht und die Pflicht, in bezug auf sie einzugreifen. Es ist leicht verständlich, daß dies mehr und mehr dazu führte, daß die Bischöfe und die Ortskirchen in ihrer Freiheit und Eigenverantwortung geschmälert wurden. Aber paradoxerweise war dies auch beim Papst jedesmal dann der Fall, wenn er in das Leben der Kirche wichtige Neuerungen einführen wollte. Unmerklich haben die ausführenden Ämter eine Stellung und Geltung erhalten, die weit über ihre eigentliche Bedeutung hinausgeht. Sie spielten sich zu einer Zitadelle der Tradition auf, die einer typisch bürokratischen Fehhaltung entsprechend als Wiederholung stets gleicher Akte verstanden wurde. Es ist nicht zu übersehen, daß eine solche unangebrachte Ausweitung der Kompetenzen vom entsprechenden Schwund wahrer, eigentlicher Entscheidungsstellen ermöglicht und zum Teil verursacht worden ist.

### VI. Die pianische Reform

Mit dem 19. Jahrhundert verschärfte sich der Ruf nach einer Reform der römischen Kurie, denn es war nötig, die geistlichen Kompetenzen von den weltlichen Kompetenzen, die den Kirchenstaat betrafen, besser abzugrenzen. Dieses Erfordernis, das mit dem Verschwinden des Kirchenstaates noch dringlicher wurde, weitete sich noch aus, da die Forderung hinzukam, den Kompetenzwirrwarr zwischen den einzelnen Kongregationen zu klären und sich mit neuen Problemen auseinanderzusetzen, die sich mit der Säkularisierung der heutigen Gesellschaft (ein typischer Fall ist die Ehe) stellten. Aufgrund von all dem kam es 1908 zu der von Pius X. beschlossenen Reform, welche die Kongregationen, die sich mit weltlichen Angelegenheiten befaßten, ausschied, hingegen die Sakramentenkongregation errichtete, um der Säkularisierung der Ehe zu wehren, und die jeweiligen Kompetenzen abzugrenzen suchte.

Auf einer allgemeineren geschichtlichen Ebene hängt die pianische Reform mit dem äußerst schwerwiegenden Beschluß zusammen, dem Gesetzeswirrwarr durch die Abfassung eines ganz neuen Kodex für die Gesamtkirche ein Ende zu machen, und auch mit dem äußerst harten Kampf, den Rom gegen die modernistischen Strömungen führte und der sich bald zu einer Zurückweisung jeglicher dynamischer Beziehung zwischen der Geschichte auf der einen und der christlichen Offenbarung und der Kirche auf der anderen Seite auswuchs. In dieser Periode, beim Fehlen eines Koordinierungs- und Entscheidungsorgans, wurde interessanterweise nicht nur die Leitung der Kurie, sondern auch die Regierung der Kirche von der Konsistorialkongregation ausgeübt, da Kardinal De Lai, der sie leitete, eine dynamische Persönlichkeit war und sich des Vertrauens Pius' X. erfreute. Allein schon die Titel der Anordnungen, die von dieser Kongregation zwischen 1908 und 1911 getroffen wurden, zeigen, welch zufälligen Charakter diese Führung hatte und wie gänzlich unbestimmt die Kompetenz dieser Kongregation war<sup>5</sup>.

Damit zeigte sich, daß die pianische Reform nur sehr wenig zustande gebracht hatte. Was sich aber als sehr lebenskräftig und unaustilgbar erwies, war der «wilde» Charakter der Kurienstruktur, die sich starrsinnig keiner Disziplin unterordnete. Eine in Schichten aufgebaute und dem Zufall überlassene Organisation war auch kaum zu einer solchen Disziplin befähigt. Es war kein inneres Gleichgewicht vorhanden, das auf objektiven, anerkannten Unterschieden beruht hätte. Es war aber auch keine klare Rechenschaftsablage gegenüber dem Papst auf der einen und gegenüber der Kirche auf der anderen Seite vorhanden. Die unmittelbare Verquickung der Kurie mit den päpstlichen Prärogativen sowie der persönliche, überkirchliche Charakter dieser Prärogativen schufen einen unseligen *Circulus vitiosus*.

### VII. Der Kodex von 1917

Der Kirchenrechtskodex, der 1917 promulgiert wurde, ohne daß der Episkopat ernsthaft beigezogen worden war, sanktionierte diesen Stand der Dinge. In can. 7 bestimmte er: «Die Bezeichnung ›Apostolischer Stuhl‹ oder ›Heiliger Stuhl‹ meint hier nicht nur den Papst, sondern, sofern nicht aus der Natur der Sache oder dem Kontext etwas anderes hervorgeht, auch die Kongregationen, Gerichte und Ämter, durch die der Papst sich mit den Problemen der Gesamtkirche befaßt.» In Titel VII des ersten Teils, der von der «Obersten Gewalt und denen, die kraft des kirchlichen Rechts daran teilnehmen» handelt, ist in Kapitel IV – nach den Kapiteln über den Papst, das Ökumenische

Konzil und die Kardinäle – von der Römischen Kurie die Rede (can. 242–264) und sodann von den päpstlichen Legaten, von den Patriarchen und Metropolitane, von den örtlichen Synoden und so weiter. Auf diese Weise erstreckte sich die Kompetenz der Kurie ebenso weit wie die des Papstes und umfaßte (nach can. 220) «sämtliche Angelegenheiten von größerer Bedeutung, die infolge ihrer Natur oder kraft gesetzlicher Verfügung *causae maiores* genannt werden». Innerhalb dieses unbegrenzten Zuständigkeitsbereichs mußten nur die ganz besonders schwerwiegenden oder außerordentlichen Probleme vorerst dem Papst vorgelegt werden (can. 244, § 1), während sämtliche gewöhnlichen, nicht besonders schwerwiegenden Angelegenheiten von der Kurie selbst behandelt werden konnten. Die gleiche Unterscheidung galt auch in bezug auf die Beschlüsse. Diese mußten vom Papst nur dann eigens approbiert werden, wenn sie Angelegenheiten betrafen, die in den besonderen Vollmachten der Kongregationsleiter nicht enthalten waren (can. 244, § 2).

Somit war die gesamte ordentliche Leitung der Kirche der Kurie anvertraut. Es wurde darüber keinerlei Kontrolle ausgeübt, nicht einmal von seiten des Papstes, außer daß dieser die Leiter der verschiedenen Abteilungen ernannte. Dabei aber war die Freiheit des Papstes durch die Erwartungen in bezug auf die «Karriere» der höchsten kurialen Würdenträger drastisch eingeschränkt. Von den cann. 247 bis 257 betraf jeder eine Kongregation, die cann. 258 und 259 betrafen die Gerichte und die cann. 260 bis 264 die Ämter. Die sich überkreuzende Beteiligung der obersten Leiter hätte die gegenseitige Information und die Koordinierung gewährleisten sollen<sup>6</sup>.

Wollte man in Anlehnung an die verschiedenen Kompetenzbereiche der einzelnen Kongregationen ein Bild der Kirche rekonstruieren, so käme man zu merkwürdigen und vielleicht verwirlichen Ergebnissen. Da gibt es die Kongregation für die Glaubenslehre (S. Officium), die Kongregation für das höhere kirchliche Personal (Konsistorialkongregation), eine weitere für die Sakramendisziplin (!?), namentlich für die Ehe (Sakramentkongregation), eine weitere für die Disziplin des niederen Weltklerus und des Volkes (Konzilskongregation) und eine für die Ordensleute und Säkularinstitute (Religiosenkongregation). Alle diese Bereiche werden jedoch anders behandelt, wenn sie Missionsländer betreffen (Propaganda Fide) oder unierte Ostkirchen (K. für die Ostkirche). Dann gibt es noch das Gremium für die Riten, Zeremonien und Heiligsprechungen (Ritenkongregation), ein weiteres für die päpstlichen Zeremonien (Zeremonienkongregation), das für die Beziehungen zu den Regierungen (K. für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten)

sowie das für Studien in den Priesterseminarien und katholischen Universitäten (Studienkongregation). Das Staatssekretariat bildet ein Organ für persönliche Interventionen des Papstes, vor allem in politischen Fragen<sup>7</sup>.

Wer nicht über weitere Informationsquellen verfügt, könnte sich auf dieser Grundlage nur sehr schwer ein Bild von der Kirche machen und erst recht nicht ein pastorales Bild der Kirche als einer *Communio* von kirchlichen Gemeinschaften. Die Kirche als Volk tritt in diesem sehr unzusammenhängenden und auffallend lückenhaften Mosaik nicht hervor. Von der wirklichen Kirche kennen die Kongregationen nur Teilaspekte und Ausschnitte, die oft die Kirche als ganze zu entstellen drohen, von der weder die einzelnen Kongregationen noch die Kurie als ganze sich eine globale, realistische Vorstellung machen können. Vielleicht liegt hierin einer der Hauptgründe für das eingefleischte Mißtrauen der Kurie gegenüber den Konzilen, in denen man nicht nur eine alternative Macht fürchtet, sondern vor allem auch ein «monströses» Bild der Kirche erblickt, eben weil man die Kirche nie in ihrer Gesamtheit kennt. Umgekehrt empfindet die «Peripherie» die Kurie oft als etwas Seltsames, insofern sie nicht zu sehen vermag, wie diese ihrem eigenen Kirchesein entspricht.

#### VIII. Die Kurienreform auf dem Zweiten Vatikanum

Nachdem Papst Johannes XXIII. ein neues Konzil angekündigt hatte, enthielt das von den Bischöfen beigebrachte Vorbereitungsmaterial zahlreiche vehemente Klagen, welche die Römische Kurie betrafen. Vor allem beschwerte man sich über ihre übergroße Macht, ihr arrogantes Verhalten gegenüber den Bischöfen, über das Monopol der Italiener. Man verlangte Reformen, um die Dezentralisierung, die Internationalisierung, die Klärung der Kompetenzen und die Respektierung der geltenden Regeln zu fördern, damit so die Kurie im Dienst der Kirchen und der pastoralen Anliegen stehe. Im Gefolge alarmierender Symptome, die in den letzten Jahren des Pontifikats Pius' XII. in Form eines in Watte gehüllten, doch heftigen Konflikts zwischen dem Papst und der Kurie zutage getreten waren, war die Beziehung zwischen Johannes XIII. und dem Kurienapparat sehr heikel: Es handelte sich nicht mehr bloß um einen Streit um Prärogativen und Kompetenzen, sondern um das Aufeinanderprallen zweier Kirchenbilder. Das Kirchenbild des Papstes war organisch und ließ sich von pastoralem Denken leiten; das der Kurie war politisch-empirisch. Das eine Kirchenbild war dynamisch, das andere statisch; das erste von der Treue zum Evangelium bestimmt, das zweite von ei-

nem pessimistischen Traditionalismus beherrscht. Der Widerstreit erreichte seinen Höhepunkt, als die Kurie eifersüchtig die Vorbereitung des Konzils für sich allein beanspruchte und in einer titanischen Anstrengung darauf ausging, dabei das eigene Bild der Kirche durchzusetzen. Unerwarteterweise zog Papst Johannes einem erbitterten Nahkampf eine Auseinandersetzung auf Distanz vor, indem er sich darauf beschränkte, Gewähr dafür zu bieten, daß der zum Konzil versammelte Episkopat sich der ganzen Freiheit erfreuen könne, auf die er ein Anrecht hatte. Der Ausgang des Ringens bedeutete mit der Ausschaltung sämtlicher vorbereiteter Schemata mit Ausnahme dessen über die Liturgie eine historische Niederlage der Kurie. Diese hatte beansprucht, eine globale Erneuerung der Kirche zu planen, und war dabei gescheitert. Sie erwies sich als ungeeignet, die Kirche zu interpretieren und ihr Leben zu lenken<sup>8</sup>.

Auf dem Hintergrund dieser Vorfälle machte sich das Zweite Vatikanum daran, die Kurienreform an die Hand zu nehmen, und zwar zu Beginn der zweiten Arbeitsperiode anlässlich der Debatte über das Schema des Dekrets über die Bischöfe und die Leitung der Diözesen. In diesem Dokument handelte Abschnitt 4 des ersten Kapitels vom Bischof als dem Mitarbeiter des Papstes in der Leitung der Gesamtkirche, doch waren die vorgesehenen Weisen und Gegenstände dieser Zusammenarbeit ganz enttäuschend. Man sprach von Zusammenarbeit zugunsten der verfolgten Kirchen oder der Missionen oder der Bistümer untereinander, um schließlich einem «Pastoralzentrum», das bei der Konzilskongregation bereits existierte, eine erstrangige Funktion anzuvertrauen. All dies beschränkte sich offensichtlich auf die individuelle Beziehung der einzelnen Bischöfe zum Papst, von der alles, was die normative Leitung der Kirche betraf, ausgeschlossen war.

Es kam sodann die Eröffnung des Konzils, die erste Periode, an deren Ende Johannes XXIII. Weisungen zu einer gründlichen Revision der Arbeit der Vorbereitungskommissionen erließ. Auf all das hin unterbreitete Ende April 1963 der Staatssekretär als Präsident der Koordinierungskommission zwei Dekretsentwürfe zur Prüfung, wovon der eine die Bischöfe, der andere die Seelsorge betraf. Diese wurden dann im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche (das jetzige Dekret «Christus Dominus») miteinander verschmolzen. In beiden Entwürfen waren einige Normen für die Beziehung zwischen den Bischöfen und den Leitungsorganen der Gesamtkirche vorgesehen. Die Vorlage über die Bischöfe widmete das erste Kapitel den Beziehungen zwischen den Bischöfen und den Kongregationen der Römischen Kurie, während

Abschnitt 11 des Schemas über die *cura animarum* vom Bischof als dem Mitarbeiter des Papstes sprach. Somit war noch nicht der kleinste Schritt getan worden, um die Probleme, die diesen heiklen Punkt der Kirchenstruktur betrafen, realistisch in Angriff zu nehmen. Es tönt unglaublich, aber noch in der Zwischenzeit während der ersten und der zweiten Konzilsperiode vertrat man die Auffassung, die Beteiligung der Bischöfe an der Zentraleitung der Kirche könne höchstens darin bestehen, daß man einige von ihnen in die römischen Kongregationen eingliedere und daß das Pastoralzentrum der Konzilskongregation eine Koordinierung vornehme.

Diese paradoxe Situation konnte überwunden werden vor allem dank der festen Haltung, die in der Debatte über die Vorlage zur Kirchenkonstitution von der Konzilsmehrheit eingenommen wurde. Mit einer Mehrheit von mehr als achtzig Prozent stimmten die Konzilsväter dem Grundsatz zu: «Die Ordnung der Bischöfe folgt dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nach... Es ist gemeinsam mit seinem Haupt, dem Bischof von Rom, und niemals ohne dieses Haupt, gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche» («Lumen gentium», Nr. 22). Damit tat die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums einen wesentlichen, entscheidenden Schritt nach vorn. Dieser wirkte sich auf die verschiedenen Aspekte des Lehramtes des Konzils aus und legte die Grundlagen zu einem heilsamen Reformwerk.

Die klärende Wirkung dieser Bewußtseinsbildung auf der Ebene der Lehre zeigte sich in der Debatte, die in der Konzilsaula vom 5. November 1963 an die Vorlage über die Bischöfe und die Leitung der Diözesen diskutierte. Schon in der allgemeinen Diskussion über das Schema als ganzes wurde die unabdingbare Forderung erhoben, die Vorlage einer gründlichen Überarbeitung zu unterziehen und auf die allgemeinen ekklesiologischen Ausrichtungen, die vom Konzil angenommen worden waren, abzustimmen. In diesem Zusammenhang erinnerte Kardinal Liénart auch an die von Paul VI. angedeutete Möglichkeit, dem Papst beim Studium der Probleme, die sich der Kirchenleitung stellen, und in der Verantwortung für diese eine Vertretung des Episkopats beizugesellen. Er schloß mit dem Vorschlag, in das Schema ein Kapitel über die Beziehungen zwischen dem Episkopat und dem Papst einzufügen.

Die Debatte über diese Frage erreichte ihren Höhepunkt am 6. und 8. November, als eine Reihe von Interventionen auf organische Weise die ganze Problematik ans Licht hob, welche die Formen der Zentraleitung der Gesamtkirche betrifft. Besonders bedeutsam in dieser Hinsicht waren die Reden des melkiti-

schen Patriarchen Maximos IV., des Kardinals Lercardo, des Kardinals Rugambwa und des Erzbischofs von Florenz.

Der melkitische Patriarch machte auf die Notwendigkeit einer Reform des Kardinalskollegiums aufmerksam. Dieses solle zu einem Kollegium umgestaltet werden, das sich aus einer gewissen Zahl von Bischöfen zusammensetzen solle, die den Gesamtepiskopat vertreten und mit dem Papst an der Leitung der Kirche mitbeteiligt sein solle. Ein so zusammengesetztes Kollegium solle die Lösung der großen Probleme des kirchlichen Lebens studieren und bestimmen und ein zahlenmäßig kleines Organ darstellen, das dem Papst bei der gewöhnlichen Leitung der Kirche beständig zur Seite stehe.

Als eine klare Alternative zu diesem Vorgehen machte der Erzbischof von Florenz tags darauf den Vorschlag, innerhalb der Römischen Kurie eine neue (über der obersten Kongregation des S. Officium stehende) Kongregation ins Leben zu rufen, die gegenüber allen anderen eine gewisse Koordinierungs- und Leitungsfunktion hätte.

Am 8. November schließlich kamen zwei Kardinäle, der eine als Inhaber eines altherwürdigen Bischofssitzes in Europa, der andere als Exponent eines Kontinents, Afrika, worin eine neue Ära des Christentums anbricht, bezeichnenderweise in der Forderung überein, diese ganze verwickelte Angelegenheit von einer Sonderkommission in engstem Kontakt mit dem Papst gründlich bearbeiten zu lassen. Namentlich der Kardinal von Bologna betonte, daß nicht sämtliche Organisationsprobleme der Zentralregierung die Kollegialität der Bischöfe betreffen und von ihr abhängen. Es gebe auch eine «personale» Form dieser Regierung, und neben der Entscheidungs- und Gesetzgebungsebene gebe es einen Verwaltungs- und Ausführungsbereich, in bezug auf den ebenfalls Probleme der Reform und der Anpassung an neue Erfordernisse beständen. Im wesentlichen, d.h. auf der Entscheidungsebene, kann die oberste Gewalt vom Papst entweder persönlich ausgeübt werden, wie dies in den letzten Jahrhunderten für gewöhnlich der Fall gewesen ist, oder in kollegialer Form, wie das beispielsweise vom 11. bis zum 16. Jahrhundert in der kollegialen Beziehung zwischen Kardinalskollegium und Papst im Konsistorium geschah. Auf der ausführenden Ebene hingegen stellt sich ein Problem der zweckmäßigeren Gestaltung von Instrumenten, die oft ungeeignet sind, sei es *per defectum* gegenüber immer größeren Problemen, die sich stellen, sei es *per excessum*, wie dies dann der Fall ist, wenn Kongregationen, wie dies immer häufiger vorkommt, ihre Grenzen überschreiten und auf die Entscheidungsebene übergreifen.

Bei diesem Anlaß wurde treffend darauf hingewiesen, daß die Vorschläge, den einen oder anderen amerikanischen, afrikanischen oder asiatischen Bischof in die verschiedenen Dikasterien und Organe einzugliedern, angesichts von dermaßen gewaltigen Problemen zu keiner wirklichen Erneuerung, ja nicht einmal zu nennenswert zweckdienlicheren Verfahrensweisen führen würden.

Der afrikanische Kardinal betonte kraftvoll, das Problem der Zentralregierung der Kirche solle und dürfe nicht im Sinn eines Anspruchs von seiten der Bischöfe und dementsprechend einer ihnen zu gewährenden Konzession gestellt werden. Dies ist nun ein dermaßen verwickeltes Problem, daß es sich nur dann richtig lösen ließ, wenn man es von dem Gedanken aus sah, daß alle die verschiedenen Organe einen Dienst zu leisten haben im Sinn einer Gleichförmigkeit der Kirche mit ihrem Haupte, das deren einzige echte *Form* ist, zu der jede *re-formatio* zurückführen muß.

Der Vorschlag, eine Kommission *ad hoc* zu bilden, die sich mit den Wünschen des Konzils bezüglich der Kurienreform zu befassen hätte, wurde jedoch weder in der Konzilsaula noch von Paul VI. günstig aufgenommen. Wenige Wochen nach seiner Wahl hatte der Papst der Kurie und ihrer Reform die ausführliche Rede vom 21. September gewidmet. Darin stellte er fest, es bestehe «zugleich die Notwendigkeit der Vereinfachung, der Dezentralisierung, der Erweiterung und Befähigung für neue Aufgaben». Auf jeden Fall würden diese Reformen «von der Kurie selbst formuliert und promulgiert werden»<sup>9</sup>. So blieb diese ganze Angelegenheit in den Abschnitten 8 bis 10 des ersten Kapitels des Dekrets über die Bischöfe und die Leitung der Diözese konzentriert. Von einem allgemeinen Gesichtspunkt aus handelte es sich dabei um eine sehr bedeutsame, eine Neuerung anbahnende Plazierung, denn zum ersten Mal war von der Kurie im Zusammenhang mit der Verantwortung des Episkopats für die Universalkirche die Rede, wie der Titel dieses ersten Kapitels lautet. Diese Gegebenheit wird dann aber unzulänglich entwickelt. Die Abschnitte, die sie formulieren sollten, stehen sogar irgendwie im Widerspruch dazu, namentlich der Abschnitt 9, der sagt, die Kurie sei das Instrument des Papstes und handle deshalb in seinem Namen und mit seiner Vollmacht, wenn auch zum Wohl der Kirchen und als Dienst für die Bischöfe. Es folgt der Wunsch des Konzils, daß die Kongregationen eine neue Ordnung erhalten, die den Erfordernissen besser entspreche, und daß das Amt der päpstlichen Legaten vom pastoralen Auftrag der Bischöfe genauer abgegrenzt werde. Der folgende Abschnitt enthält drei Wünsche in bezug auf die Struktur und Betätigungsweise der Kongregationen: Erstens

die Internationalisierung ihres Mitgliederbestandes, zweitens die Aufnahme von residierenden Bischöfen unter ihre Mitglieder und schließlich die Anregung, daß die Kongregationen auch Laien zu Rate ziehe sollten<sup>10</sup>.

Man könnte sagen, der Berg habe eine Maus geboren. Nur muß man sich eben die Atmosphäre dieser entscheidenden Wochen im Herbst 1963 vor Augen halten, die eine ebenfalls entscheidende Wende in den Ausrichtungen des Pontifikats Pauls VI. bedeuteten. Greifen wir nur zwei Beispiele heraus. Nr. 9 macht nicht einmal mehr eine Anspielung auf die Unterscheidung zwischen normativen, administrativen und exekutiven Funktionen, von der doch Paul VI. in der erwähnten Rede gesprochen hatte. Nr. 10 hatte auf dem Weg des Entstehens zwei bedeutsame Präzisierungen verloren: daß nämlich die Bischöfe, die zu Mitgliedern von Kongregationen vorgesehen sind, von den Bischofskonferenzen gewählt und daß sie in bestimmten Zeitabständen nach Rom einberufen werden sollten. Diese drohende Zaghaftigkeit mündete in die Rede des Papstes vom 18. November 1965, wonach die Kurie bloß eine «Vervollkommnung» benötige, während es «nicht dringlich» sei, «Strukturveränderungen vorzunehmen»; jedenfalls werde die Änderung «langsam und Stück für Stück vor sich gehen, so wie es sein soll»<sup>11</sup>.

### IX. Die paulinische Reform

Im wesentlichen war dem Konzil jegliche Möglichkeit zu einem Eingreifen in die Kurienreform genommen, da der Papst sie sich eifersüchtig als *res sua* vorbehielt. Es kam dann zu einer ganzen Reihe von Anordnungen, welche die Jahre 1963 bis 1972 durchziehen, angefangen von «Pastorale munus» vom 15. September 1963, das die Bischofssynode ins Leben ruft, bis zu «Quo aptius» vom 27. Februar 1973, worin die Aufgaben der Apostolischen Kanzlei dem Staatssekretariat übergeben werden. Die bedeutsamsten Maßnahmen waren die allgemeine Kurienreform (15. August 1967) und das betreffende Reglement (22. Februar 1968). Fünfzig Jahre nach der pianischen Reform und ungefähr vierhundert Jahre nach der sixtinischen hat die paulinische Reform eine Unmenge analytischer Änderungen (Umbenennungen, Kompetenzbereinigungen, Zusammenlegungen und Teilungen usw.) mit sich gebracht, aber keine Strukturreform. Die Änderungen kreisen um einige Punkte, auf die Paul VI. besonders Wert legte<sup>12</sup>. Dabei handelt es sich vor allem um Folgendes: Die Amtszeit wird für die leitenden Ämter in der Kurie auf fünf Jahre beschränkt; je sieben residierende Bischöfe werden als Mitglieder in die Kongrega-

tionen berufen; die Mitarbeiter sollen aus verschiedenen Nationen rekrutiert werden. Schließlich soll eine Kurie geschaffen werden, die im Vergleich zu der «herkömmlichen», d.h. mittelalterlichen Kurie und zu der «neuen», von Sixtus V. geschaffenen Kurie eine «allerneueste Kurie» sein soll.

Die Beschränkung der Amtszeit der Leiter auf fünf Jahre wird für die Neuerung gehalten, die am unmittelbarsten aus dem Willen des Papstes selbst hervorgeht, wurde sie doch von niemand anderem vorgeschlagen. Sie will periodische Erneuerungsgelegenheiten schaffen und überdies dem «Karriere»-Machen einen Riegel schieben. Die Eingliederung von Bischöfen in die Vollversammlungen der Kongregationen wird in ihrer Bedeutung wesentlich herabgemindert durch den Umstand, daß die betreffenden Bischöfe von Rom ausgesucht werden und daß die Plenarversammlung nur einmal im Jahr stattfindet und bloß für die allgemeinen Ausrichtungen der einzelnen Kongregationen zuständig ist<sup>13</sup>. Die Internationalisierung ist hartnäckig betrieben worden, hat sich jedoch als eine Maßnahme erwiesen, die sich nicht dazu eignet, die Kurie zu «entbürokratisieren», sondern scheint im Gegenteil zu einer starken Aufblähung des Personalbestandes der Kurie geführt zu haben.

Der am meisten zu einer Erneuerung beitragende Punkt hätte – im Gefolge der von Johannes XXIII. vorgenommenen Gründung des Sekretariats für die Einheit der Christen – die Schaffung einer Gruppe von Sekretariaten und Kommissionen sein können. Es handelt sich um drei Sekretariate (für die Einheit, für die nichtchristlichen Religionen, für die Nichtglaubenden) und verschiedene Räte und Kommissionen (Laienrat, Iustitia et Pax, Theologische Kommission usw.), die ausdrücklich und formell auf pastorale Bereiche und Probleme und nicht auf Strukturen und Rechtsverhältnisse bezogen sind. Diese neuen Gebilde hatten überdies die Möglichkeit, sich nach heutigen Kriterien zu organisieren und auf altertümliches Zeug und Fehlformen zu verzichten. Der Umstand, daß einige von diesen Organisationen einen residierenden Bischof, der Diözesanbischof bleibt, zum Vorsitzenden haben, zeigt die realen Möglichkeiten eines anderen Stils.

Nach der während zehn Jahren gemachten Erfahrung lassen sich die Grundzüge der paulinischen Reform wie folgt zusammenfassen: Der Umstand, daß man darauf verzichtet hat, die Kurie auf eine kollegiale Leitung der Kirche hin umzustrukturieren oder auch nur neu zu überdenken, hat der ganzen Initiative den Schwung und die Stoßkraft genommen und zu Ergebnissen geführt, die wahrscheinlich viel geringer sind als die von Paul VI. erhofften Resultate. Hingegen haben

sich Auswirkungen gezeigt, die wahrscheinlich nicht gewollt waren, aber sehr schwerwiegend sind. Denken wir z.B. an die in geometrischer Proportion erfolgte Vermehrung der Anzahl der Angestellten<sup>14</sup> und die Wiederaufnahme zentralisierender Praktiken in Sektoren, in die sich die Kurie bis vor einigen Jahren nicht einmischte (z.B. die Laienorganisationen). Die Mahnung des Konzils, daß die Kurie die Pflicht habe, sich in den Dienst der Seelenhirten zu stellen, hat nicht verhindert, daß wiederum Bischöfe in einem summarischen Verfahren abgesetzt wurden, wie man das seit der antimodernistischen Welle nicht mehr gekannt hatte. Damit hat sich bestätigt, daß die Kurie nicht imstande ist, sich von innen heraus zu erneuern, so daß sie, den Werten und dem Stil des Evangeliums entsprechend, zu einem Instrument im Dienst der *Communio* der Kirche würde. Noch unwahrscheinlicher ist die Möglichkeit, daß sie sich in den Dienst einer habituellen kollegialen Leitung der Kirche stellt. Dies geht nicht auf den Widerstand oder den Mangel an Bereitschaft der betreffenden Personen oder Gruppen zurück, sondern die Kurie ist von ihrer Herkunft und Struktur her nicht dazu fähig. Sie ist entstanden als persönlicher Beistand für den Bischof von Rom, hatte eine wesentlich zentralisierende Funktion und weltliche, bloß beiläufig pastorale Zielsetzungen. Es stellt sich immer klarer heraus, daß sie zu einer Phase im Leben des Papsttums und der Kirche gehört, die nun ihrem Ende und ihrer Überwindung zugeht.

#### X. Voraussetzungen zu einer pastoralen Strukturierung der zentralen Dienstämter

Um nicht einer naiven Illusion anheimzufallen, ist gleich der Gedanke beizufügen, daß alle Kirchen, und erst recht die katholische, keine zwischenkirchliche Gemeinschaft verwirklichen können ohne sich auch gemeinsamer Dienststellen zu bedienen. Es geht uns hier nicht darum, von einer Gesamtkirche ohne Kurie zu träumen. Wir sprechen bloß von der Möglichkeit und Dringlichkeit, daß die kirchliche *Koinonia* mit dem um den Bischof von Rom versammelten Bischofskollegium in ihrem Zentrum sich solcher Dienstämter bedient, die einer Ekklesiologie der *Communio*, welche sich vom Kriterium des göttlichen Hirtenhandelns und darum der kirchlichen Brüderlichkeit leiten läßt, entsprechen und angemessen sind. Auf diesem Weg sind einige Begriffs- und Strukturknoten zu beseitigen, damit man sich nicht am Ende wieder am Ausgangspunkt befindet, also bei einem Projekt zur Kurienreform, das neuen Wein in alte Schläuche füllen möchte und sich dann darüber aufregt, daß der Wein sogleich zu Essig wird.

#### 1. Option für eine Ekklesiologie der *Communio*

Die erste Wegkreuzung, an die wir gelangen, ist die Alternative zwischen einer Auffassung der Gesamtkirche als einer *Communio* von Einzelpersonen und einer Auffassung der Gesamtkirche als einer *Communio* von Ortskirchen, die nach dem Evangelium wirkliche Kirchen sind. Dieses letztere Bild wird uns vom Zweiten Vatikanum nahegelegt, was man mit vielen Beispielen belegen könnte. Vor allem könnte man die Aussage in Erinnerung rufen, wonach der mystische Leib Christi ein «*corpus ecclesiarum*» ist («*Lumen gentium*», Nr. 23). Diese Aussage erhält ihre ganze Bedeutsamkeit, wenn man sie in Beziehung und in Synergie bringt mit weiteren Aussagen, die anerkennen, daß die Kirche Christi «wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend» ist, «die im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen». Deshalb erblickt das Konzil den Inbegriff und die bedeutsamste Selbstdarstellung der Ortskirche in der unter dem Vorsitz des Bischofs, der sie als *vicarius Christi* leitet, versammelten Eucharistiegemeinde (vgl. «*Lumen gentium*», Nr. 26 und 27; «*Sacrosanctum Concilium*», Nr. 47; «*Christus Dominus*», Nr. 11). Dementsprechend dürfen sich die Ortskirchen «eigener Überlieferungen erfreuen». Jede von ihnen besitzt besondere Gnaden und Charismen, die sie einander übermitteln sollen («*Lumen gentium*», Nr. 13). Dies gilt auch für die «*novellae ecclesiae... usque plene constituentur*» (Nr. 17). All dies erhält noch größere Bedeutung, wenn es mit der weiteren Aussage in Verbindung gebracht wird, daß gewisse Ortskirchen «im Lauf der Zeit zu... organisch verbundenen Gemeinschaften zusammengewachsen» sind, die sich «ihrer eigenen Disziplin, eines eigenen liturgischen Brauchtums und eines eigenen theologischen und geistlichen Erbes» erfreuen (Nr. 23). Dies gilt typisch, doch nicht einzig, von den sogenannten Patriarchalkirchen, die gleichsam «Stammütter des Glaubens» sind.

Daraus scheinen wir entnehmen zu dürfen, daß die Aufgabe, die zu anderen Zeiten von den Patriarchalkirchen geleistet wurde, wenn nicht im gleichen, so doch im entsprechenden Rahmen, jetzt und inskünftig von neuen organischen Gruppierungen von Ortskirchen übernommen werden kann, die dann eine schöpferische Funktion, ja ein eigenes theologisches Erbe hätten in Entsprechung zu den großen Kultur- und Religionsbereichen. Zwar ist von der Fruchtbarkeit dieses Prinzips im Dekret «*Ad gentes*» im Zusammenhang mit den Gebieten – speziell Asiens und Afrikas – die Rede, die bis anhin noch nicht «gesichert» waren und in denen noch keine eigenständige Inkarnation des Evangeliums Gestalt angenommen hatte. Dies will je-

doch nicht heißen, daß dieses Prinzip und die entsprechende Funktion nicht auch im Umkreis der alten europäischen Christenheit übernommen werden könnten. Zwischen Kastilien und dem Baskenland, zwischen Sizilien und Piemont, zwischen Apulien und Flandern, zwischen der Bretagne und Westfalen können hinsichtlich der geistlichen Entwicklung und der religiösen Tendenzen Unterschiede bestehen und bestehen auch tatsächlich Unterschiede, die vielleicht größer sind als die zwischen Kalabrien und Griechenland, zwischen Ligurien und Irland. Diese Unterschiede lassen sich nicht in die einzige Disziplin und die einzige theologische Tradition der lateinischen Kirche einbringen, solange nebensächliche, beiläufige Varianten das einzige Ventil bilden. Sie sollen sich zum Ausdruck bringen können in einer zwar unter Kontrolle gehaltenen, doch echt schöpferischen Dynamik, welche die verschiedenen Gebiete nicht nach rein nationalen Abgrenzungen gliedert, sondern nach den Hauptsträngen der geistlichen Entwicklung und der jetzigen kulturellen und religiösen Erfahrung, nach den tendenziell homogenen großen Umkreisen. Ohne ein gründliches theologisches Studium in dieser Richtung und einen entsprechenden tätigen Einsatz kann sich der Horizont, unter dem die Kurie entstanden ist, nicht ändern.

### 2. Ausübung der universalen Jurisdiktion

Ein ganz entscheidender Punkt ist der, daß jedem Bischof im sakramentalen Akt der Bischofsweihe eine wirkliche, unverlierbare Mitverantwortung für die Leitung der Gesamtkirche übertragen werden soll. Einige haben dies mit dem Ausdruck «universale Jurisdiktion» bezeichnet, aber wichtiger als die Benennung ist der theologische Sachverhalt. Es gilt anzuerkennen, daß jeder Bischof unmittelbar von Christus eine Beteiligung an der «sollicitudo omnium ecclesiarum» erhalten hat, die in Solidarität mit dem gesamten Bischofskollegium unter dem Vorsitz des Papstes auszuüben ist. Dem Bischofsamt kann diese Dimension nicht genommen werden, so wie auch die Verantwortung jedes Bischofs für die ihm anvertraute Ortsgemeinde nicht wesentlich geschmälert werden darf. In unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Sachverhalt stellt sich eine dritte Frage, die das Subsidiaritätsprinzip betrifft.

### 3. Respektierung der kirchlichen Subsidiarität

Man hat auf dem Konzil viel von diesem Prinzip gesprochen und spricht heute noch viel von ihm, als ob die bloße Nennung dieses Prinzips schon ein Beweis dafür wäre, daß man ein aufgeschlossener Geist und

fähig ist, einen korrekten Diskurs über die Beziehung zwischen der Universalkirche und den Ortskirchen oder wenigstens über die Beziehung zwischen dem Hl. Stuhl und dem Episkopat anzustellen<sup>15</sup>.

Nun läßt sich nicht bestreiten, daß dies eine erste Orientierung bieten kann, doch handelt es sich dabei um eine rein und generell soziologische Orientierung, die für jede komplexe Institution gilt. Darum stellt dies bloß eine generelle, uneigentliche Annäherung an das dar, was an der Struktur und im konstitutiven Regime der Kirche das Besondere ist. In dieser Struktur und in diesem Regime ist das entscheidende Prinzip ein ganz anderes; es gründet viel tiefer, ist viel anfordernder und in einem gewissen Sinn viel unabweisbarer. Es ist das Prinzip der göttlichen Wirklichkeit und Funktionalität der Ortsgemeinde – zumal der in der Eucharistiefeier sich verwirklichenden Gemeinde – gegenüber der universalen Kirche sowie das Prinzip der Ur- und Eigentümlichkeit ihrer eigenen Charismen und ihrer eigenen geistlichen Erfahrung, die vom einen, gleichen Geist auf direkte, nicht von der universalen Kirche vermittelte Weise gesendet werden.

Während das Subsidiaritätsprinzip in jeder anderen Gesellschaft in jedem Augenblick einen lediglich von der Klugheit eingegebenen Ausgleich im Solidaritätsprinzip finden kann, kann aufgrund dieser Strukturunterschiede in der Kirche das Gleichgewicht zwischen der eigenen Berufung der Ortskirchen und den Erfordernissen der universalen Kirche nicht bloß Ergebnis der Anlegung eines soziologischen Wertmaßstabs sein, sondern es erheischt eine Unterscheidung im Geist. Es kann nicht nur von der Klugheit eingegeben, der «politischen» Erfahrung entsprechend sein, sondern ist hauptsächlich etwas Charismatisches, dem Glauben und der evangelischen Lauterkeit der verantwortlichen Leiter Entsprechendes.

Wenn man also allzusehr auf dem Subsidiaritätsprinzip insistiert, ohne daß man es entsprechend umformuliert, so gerät man in Gefahr, statt das Problem in seinem eigentlichsten Rahmen zu klären, es in eine niedrigere Sphäre einzugraben und es mit anderem zu verquicken, statt sich in der Soziologie von einer Ekklesiologie steuern zu lassen.

### 4. Revision des Begriffs «causae maiores»

Eine theologisch rigorose Beurteilung des Subsidiaritätsprinzips erheischt überdies eine Revision des Begriffs «causae maiores». Er ist Ausdruck einer universalistischen Sicht der Kirche und einer Geschichte der Zentralisierung. Man muß sich bewußt sein, daß er nicht zutiefst anderen Anforderungen dienen kann. In einer Perspektive des Dienstes an der Gemeinschaft

der Kirchen ist eine Unterscheidung zwischen wichtigen (zu zentralisierenden) und unwichtigen Materien (die den einzelnen Bischöfen zu überlassen sind) nicht mehr angebracht. Jede Dimension des christlichen und kirchlichen Lebens gehört zur Verantwortung jeder Ortskirche und ihrer Hirten, obschon es Aspekte oder Momente des kirchlichen Lebens geben kann, die ausnahmsweise oder für gewöhnlich auf der Ebene der regionalen oder universalen kirchlichen *Communio* behandelt werden müssen.

Zu einer Klärung der Beziehungen zwischen den Ortskirchen und dem Heiligen Stuhl wäre als Übergang eine gewisse Abgrenzung und approximative Klassifizierung der Gebiete mit legitimen Sondertraditionen nötig, die noch innerhalb der einzigen *katholischen* Tradition bestehen. Es wäre nicht einfach zwischen der östlichen und der westlichen Tradition zu unterscheiden, sondern auch – wenn auch auf einer unteren analogen Ebene – zwischen verschiedenen Traditionen, die innerhalb der Kirche des Westens bereits bestehen oder sich herausbilden. Dies ist die erste, weil theologische und spirituelle, Voraussetzung zu einem ekklesiologischen Pluralismus, der nicht rein nominell wäre. Würden die neuen Kontakt- und Koordinationsformen bloß zu politischen Instrumenten und rein menschlicher Diplomatie dienen, so wäre das *proprium* jeder Ortskirche nicht gewährleistet, sondern würde damit nur die abstrakte Autorität, nicht aber die reale Wirkkraft des Primats von Rom anwachsen<sup>16</sup>. Leider muß man feststellen, daß man noch nicht einmal damit begonnen hat, eine Unterscheidung zu machen beispielsweise zwischen einigen höchst bedeutungsvollen Glaubensfragen (das Neudurchdenken einiger großer christologischer Probleme) einerseits und, wenn auch wichtigen, rein disziplinären Fragen (Priesterzölibat) sowie weniger wichtigen, wenn auch noch allgemeinen Fragen oder gar der Prüfung des einzelnen konkreten Falls andererseits.

All dies ist Anlaß, unverzüglich großzügige, ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um, wenn auch nur nach und nach, zu einer wegweisenden Klassifizierung der verschiedenen Materien zu gelangen. Die verschiedenen Grade der «Rangordnung oder Hierarchie» der Wahrheiten... je nach der verschiedenen Art ihres Zusammenhangs mit dem Fundament des christlichen Glaubens» («Unitatis reintegratio» Nr. 11) könnten bei der Klassifizierungsarbeit als Richtlinie dienen. Man könnte – dies dient lediglich der Einfachheit halber als Beispiel – die Aufstellung in folgende Klassen gliedern:

a) Fragen, welche direkt und formell den eigentlichen Kern des christlichen Glaubens betreffen (Artikel des Glaubensbekenntnisses);

b) Fragen, welche direkt und formell die ausdrücklichen, primären Normen des geoffenbarten Sittengesetzes betreffen;

c) Fragen, welche sehr wichtige Gegenstände des Glaubens und der Moral betreffen, die aber im eigentlichen Offenbarungsgut weniger direkt und formell enthalten sind und deswegen eher die Möglichkeit verschiedener Traditionen zulassen;

d) Institutionen und Strukturen, die noch für grundlegend angesehen werden, aber nicht göttlichen Rechts sind (z.B. Priesterzölibat);

e) Fragen (wenn auch wichtige) der Pastoral und der Liturgie;

f) Disziplinäre Fragen von allgemeiner Bedeutung;

g) Wichtige Probleme in den Beziehungen zu den Staaten und zur gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung der heutigen Welt, die in noch höherem Grad Meinungsache sind;

h) Probleme, welche die in den Abschnitten e, f und g angeführten Materien betreffen, aber weniger wichtig sind;

i) Mehr partikuläre Fragen und einzelne konkrete Fragen und so weiter.

In dieser Skala nimmt die Notwendigkeit, den Zusammenhang und die Einheit zu wahren, rasch ab, bis sie zuletzt überhaupt nicht mehr besteht, sondern hinter der gegenteiligen Notwendigkeit eines stark gegliederten Pluralismus zurücktreten muß. Man darf nicht von vornherein die Motive ausschließen, welche in gewissen kulturellen und kirchlichen Bereichen für differenzierte oder zeitlich anders gestaffelte Lösungen selbst für höchst wichtige Probleme vorgebracht werden.

### XI. Das normative, gesetzgebende Element

Diese Bemerkungen dürfen nicht abgeschlossen werden ohne eine letzte Feststellung. Die verschiedenen Gliederungen nach materiellen und kirchlichen Bereichen kreuzen sich auf jeder Ebene mit einer Unterscheidung, welche die Form, zugleich aber auch die Substanz berührt, die Unterscheidung nämlich zwischen Zentrum-Peripherie-Beziehungen von exekutiv-administrativer Bedeutung und solchen mit normativer Bedeutung.

Wenn es denkbar ist, daß die Bischöfe auf administrativ-exekutiver Ebene mit den Kurienämtern in Kontakt stehen und eventuell an ihnen beteiligt sind, stellt sich unaufschiebbar die Frage: Sollen die Kontakt- und Partizipationsweisen auch auf der legislativen Ebene unterschiedlos die gleichen sein? Oder soll man dafür nunmehr nicht andere Weisen vorsehen und

so dafür sorgen, daß der Episkopat oberhalb der Kurie habituell mit dem Papst in Kontakt steht?

Dies hätte wichtige praktische Konsequenzen, deren erste die wäre, an die Stelle der Bischofssynode ein Organ zu setzen, das ein echter Ausdruck der bischöflichen Kollegialität sein könnte. Das würde, dies sei deutlich gesagt, keineswegs den Primat herabmindern und seinen Ausübungsbereich einschränken, sondern eher seine Autorität auf die effektive Ebene der großen Problematik der universalen Kirche emporheben und seine Wirksamkeit verstärken, da er in seiner Aufgabe als universaler Gesetzgeber vom direkten, effektiven Beitrag des Episkopats getragen wäre.

Diese Richtung wird von der heutigen Lage der Kirche vorgezeichnet. Heute wird ja nicht nur die Kirche als Institution in Frage gestellt, so daß es gegenüber gewissen Äußerungen der Disziplinlosigkeit und Intoleranz genügen würde, die administrativen Bande zu verstärken. Im Gegenteil wird heute der Glaube selbst von allen Seiten, innerhalb und außerhalb der Kirche, angegriffen. In dieser Situation muß man mehr als je an die in der Geschichte und Erfahrung der Kirche hervortretende Notwendigkeit des Primats und der eigentlichen Petrusfunktion erinnern, die darin besteht, die Brüder im Glauben zu bestärken (Lk 22,32). Dieser

Primat müßte, von den Überbauungen durch die päpstliche Alleinherrschaft befreit, als oberstes Leitungsscharisma der Kirche wirken. Er müßte aller parasitären Funktionen (von politischen Aufgaben oder auch von kirchlichen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben) entkleidet sein, so daß der Papst wieder voll und ganz seine Autorität zurückerhielte vor allem als derjenige, der über die Glaubens- und Hoffnungsgemeinschaft der Schwesterkirchen im Kampf mit der Welt und dem Satan in Liebe den Vorsitz führt.

Wenn man vom pastoralen Standpunkt aus über die Möglichkeit von Dienststellen nachdenkt, die sämtlichen Kirchen dienen, so stößt man in der Römischen Kurie auf ein objektives Hindernis. Als jahrhundertaltes Organ der persönlichen Leitung, die der Papst über eine universalistisch verstandene Kirche ausübte, scheint sie infolge der Umstände und Prinzipien, von denen ihre Gründung und Entwicklung bestimmt war, zu der heute erforderten gründlichen Umstellung nicht imstande zu sein. Es geht ja dabei nicht in erster Linie darum, Mißstände und Fehlformen zu beseitigen, wie dies im 16. Jahrhundert der Fall sein mußte, sondern man muß einen anderen Weg einschlagen, einen Weg, der mit einer Ekklesiologie der *Communio* übereinstimmt.

<sup>1</sup> Eine der maßgeblichsten und triumphalistischsten Formulierungen dieser Auffassung liegt vor in der Ansprache, die Kardinal Alfredo Ottaviani als Sekretär des S. Officium im Januar 1961 an Papst Johannes XXIII. hielt, als dieser der Kongregation einen Besuch abstattete. Ottaviani sagte nämlich: «Als Vorsitzender des ersten, höchsten Dikasteriums der Römischen Kurie halte ich mich für berechtigt, zum Ausdruck zu bringen, mit welcher Freude, Ermutigung und Befriedigung sich sämtliche Mitglieder dieser einzigartigen, glorreichen Körperschaft durch den Besuch ihres Hauptes geehrt fühlen. Die Römische Kurie ist ja ein so ruhmwürdiger und alter Organismus, daß er in seinen Anfangszeiten in die Zeit der Apostel zurückzugehen scheint, und er ist in seiner eifrigen, emsigen und fruchtbaren Tätigkeit so jung, daß er erst gestern entstanden zu sein scheint» («*Osservatore Romano*», 16.-17. Januar 1961, S. 3). Wenn auch in zurückhaltender Weise zeugt auch das geschichtliche Vorwort des *Motu proprio* «*Regimini universalis ecclesiae*» von einer sehr ähnlichen Haltung.

<sup>2</sup> Vgl. G. Le Bras, *Le istituzioni ecclesiastiche della cristianità medievale*, 2 (Turin 1974) 465ff; L. Pasztor, *L'Histoire de la Curie romaine, problème d'histoire de l'Eglise: Revue d'histoire ecclésiastique* 64 (1969) 353-366 und K. Weinzierl, *Die geschichtliche Entwicklung der Römischen Kurie: Ius sacrum*. K. Mörsdorf zum 60. Geburtstag (München 1969) 275-293.

<sup>3</sup> Die bedeutsamste, am meisten vorangetriebene Opposition gegen die Reform Sixtus' V. wurde von Kardinal Gabriele Paleotti geführt und kam vollendet zum Ausdruck in seinem 1592 veröffentlichten Werk «*De sacri consistorii consultationibus*». Vgl. P. Prodi, *Il cardinale Gabriele Paleotti (1522-1597)* 2 (Rom 1967) 441-443, 469-478, 479-526.

<sup>4</sup> Bezeichnend ist, was in der Kongregation der Griechen vor sich ging: Die in Italien bestehenden Christengemeinden griechischer Tradition wurden zu einem bloßen «Ritus» degradiert, statt daß ihre Wirklichkeit als «Kirche» respektiert wäre. Der Gelehrte, der die ganze Angelegenheit rekonstruiert hat - V. Peri, *Chiesa romana e «rito» greco*. G. A. Santoro e la Congregazione dei Greci (1566-1596) = *Testi e ricerche di scienze religiose* 9 (Brescia 1975) -, gelangt zu erhellenden Schlüssen: «Die ganze Operation konnte sich zwar in bezug

auf ihre Zielsetzung auf die gründliche vorbereitende Reflexion stützen, die Santoro mit der Kongregation der Griechen angestellt hatte, und auf der praktischen Ebene ließ sie sich damit rechtfertigen, daß einzelne Verhältnisse dringend einer pastoralen Lösung bedurften. Aufgrund ihrer objektiv geschichtlichen Komponente war sie jedoch weit mehr als eines der, wenn auch ersten, Probleme der gewöhnlichen internen Verwaltung der Kirche des Westens. Eine Kurienkongregation, die ein bürokratisches Organ blieb, auch wenn es noch so angesehen und erfahren war, war nicht in der Lage, auf angemessene Weise ein Problem zu lösen, das im Licht einer langen, verwickelten Geschichte auch noch eine andere Kirche mitbetraf» (S. 205).

<sup>5</sup> «Von der *mens* der unter der Leitung des Kardinals De Lai stehenden Konsistorialkongregation kann man sich eine Idee machen, wenn man die zwischen 1908 und 1911 herausgegebenen Dekrete analysiert. Es handelt sich, kurz gesagt, um folgende: Neuumschreibung der Kompetenz der Propaganda-Kongregation, worin jeder Fall, der den Kult betrifft, der Ritenkongregation, und jeder Fall, der die Missionsdisziplin betrifft, der Religiosenkongregation zugewiesen wird (12. November 1908). Empfehlung an die Bischöfe, die Regierungssachen ihren zuverlässigen Prokuratoren mit Geheimpost zu übermitteln (15. November 1908). Jedem Metropolit wird das Recht, zu richten, entzogen, und jeder wird verpflichtet, die Gerichtsfälle den römischen Kongregationen zu überweisen (18. Januar 1909). Die Kompetenzen werden zwischen den römischen kirchlichen Gerichten abgegrenzt (11. Juni 1909). Jeder Entscheid über den Umtausch oder die Veräußerung kirchlicher Güter wird der Konzilskongregation übertragen (8. Juli 1909). Den Oberrn wird verboten, den Seminaristen das Lesen von Zeitungen zu gestatten, die nichts mit den im Programm vorgesehenen wissenschaftlichen Materien zu tun haben (20. Oktober 1910). Den Priestern wird verboten, sich um die Verwaltung der landwirtschaftlichen Kassen zu kümmern (18. November 1910). Rigoristische Präzisierungen in bezug auf die Verpflichtung zum Antimodernisteneid (3. Oktober 1910; 17. Dezember 1910; 1. und 21. März 1911). Das Recht, die tridentinischen Texte zu interpretieren, wird ausschließlich den römischen Kongregationen zuerkannt (11. Februar 1911). Verbot, in den Seminarien die Kirchengeschichte von

Duchesne zu verwenden (1. September 1911).» So L. Bedeschi, *La curia romana durante la crisi modernista. Episodi e metodi di governo* (Parma 1968) 64, Anm. 69. Die Studien im Band «Romana curia a b. Pio X sapienti consilio reformata» (Rom 1951) sind in bezug auf die Reform von 1908 vorwiegend apologetisch ausgerichtet.

<sup>6</sup> Das Projekt zur Kodexrevision sieht in bezug auf die Kurie einen can. 7 vor, der demjenigen des Codex von 1917 entspricht. Eine unter Titel I (De suprema ecclesiae universae auctoritate eiusque exercitio) caput I (De Romano pontifice deque collegio episcoporum) can. 156, § 3 untergebrachte neue Formulierung lautet: «Romano Pontifici praesto sunt quoque quae ad Curiam Romanam pertinent personae et instituta, ad quae spectat varia obire munia atque explere mandata quibus praescriptae ad bonum ecclesiarum ordinationes directe ad effectum adducantur.» Damit wird die Kurie ein weiteres Mal ausschließlich mit dem Papst in Beziehung gebracht. Die verwendeten Ausdrücke lassen fast unbegrenzt dehnbare Auslegungen zu.

<sup>7</sup> Mit Nutzen durchblättert man die Bände, worin jedes Jahr über die «Attività della S. Sede» berichtet wird. Man erhält dadurch auch Einblick in die Tätigkeit der Kurie. Das verdienstliche Buch von N. Del Re, *La curia romana* (Rom <sup>3</sup>1970) ist reich an Informationen, die ergänzt werden können durch G. Delgado, *La curia romana. El gobierno central de la Iglesia* (Pamplona 1973). Doch zu einer organischen Arbeit über die Kurie muß man noch zurückgreifen auf D. Bouix, *Tractatus de curia romana* (Paris 1880).

<sup>8</sup> Vgl. A. und G. Alberigo, *Giovanni XXIII. Profezia nella fedeltà* (Brescia 1978).

<sup>9</sup> Acta Apost. Sedis 55 (1963) 798–799; deutsche Übersetzung in: Herder-Korrespondenz XVIII/2 (November 1963) 71; ganze Rede 69–72.

<sup>10</sup> La charge pastorale des évêques (Paris 1969) ist leider in bezug auf all das nicht zufriedenstellend.

<sup>11</sup> Acta Apost. Sedis 57 (1965) 980–981.

<sup>12</sup> Vgl. die Analyse von J. Sanchez y Sanchez, *La constitution apostolique «Regimini ecclesiae universae» six ans après: L'année canonique 20* (1976) 33–66, der die Ansicht vertritt, die Reform habe die vom Konzil gegebenen Kriterien nicht respektiert. Ohne kritischen Wert ist J. Gordon, *De curia romana renovata; renovatio desiderata et renovatio facta conferuntur: Periodica de re morali, liturgica, canonica 58* (1969) 59–116.

<sup>13</sup> Das am 22. Februar 1968 veröffentlichte Kurienreglement erklärt sogar, daß die Bischöfe, die Mitglieder der verschiedenen Kongregationen sind, weder der Ordentlichen Kongregation noch dem Kongreß angehören, welche die habituellen Entscheidungsorgane der Kongregationen sind (Acta Apost. Sedis 60 (1968) Art. 111–112 und 123). – Die subalterne Stellung der Bischöfe wird auch im Dokument über die Heiligsprechungsprozesse «Sanctitas clarior» vom 19. März 1969 bestätigt, wonach ein Bischof nicht ohne vorherige Zustimmung des Hl. Stuhls einen Kanonisationsprozeß einleiten darf (Acta Apost. Sedis 61 (1969) I/3). Von ähnlichem Geist beseelt ist eine Instruktion von 1972 («Episcoporum delectum») über das Vorgehen bei Bischofsnennungen. Nachdem sie nämlich als zweckdienlich anerkannt hat, daß die Bischofskonferenzen dem Hl. Stuhl Kandidaten vorschlagen, wird bestimmt, daß der Nuntius (art. XIII) die Liste mit drei Namen zur endgültigen Wahl vorzulegen hat (Acta Apost. Sedis 64 (1972) 391).

<sup>14</sup> Nach S. Sanz Villalba, *La curia romana, organo de la administración de la Iglesia: Revista española de derecho canónico 17* (1962) 772 hatte die Kurie 1900 185 und 1932 205 Angestellte. 1961 waren es schon 1322, 1967 2866 und 1977 3146 (vgl. G. Zizola, *Le pouvoir romain: Centralisation et bureaucratisation dans l'église catholique: Lumière et vie 26* [1977/133] 27).

<sup>15</sup> In einem 1957 veröffentlichten Aufsatz von W. Bertrams (*De principio subsidiariorum in iure canonico: Periodica de re morali, liturgica, canonica 46* (1957) 3–65) spiegelte sich die Zurückhaltung Pius' XII. wider, dieses Prinzip auf die Kirche anzuwenden, da er befürchtete, dies könnte die hierarchische Gliederung der Kirche schwächen. Nach und nach aber erfolgten positivere Stellungnahmen: O. Karrer, *Das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche: G. Baraúna* (Hg.), *De Ecclesia I* (Freiburg i.Br./Frankfurt a.M. 1966) 520–546; M. Kaiser, *Das Prinzip der Subsidiarität in der Verfassung der Kirche: Archiv für katholisches Kirchenrecht 133* (1964) 3–13; sodann der Bericht von Kardinal Felici an der Bischofssynode von 1967; ferner: F. Salerno, *Canonizzazione del principio di sussidiarietà: La collegialità episcopale per il futuro della chiesa* (Florenz 1969) 138–148; schließlich: R. Metz, *La subsidiarité, principe régulateur des tensions dans l'église: Revue de droit canonique 22* (1972) 155–176.

<sup>16</sup> Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, daß bei derartigen Problemen Wünsche und Anregungen «technischer» Natur, d. h. solche, die eine bessere gegenseitige Information zwischen den zentralen Organen und den örtlichen Stellen anstreben, nur dem Geist entsprechend, in dem sie verwirklicht werden, einen Fortschritt herbeiführen können, also nur dann, wenn sie sich von einer Lehre und einem ekklesiologischen Bewußtsein inspirieren und leiten lassen, die mit den großen Grundsätzen des Konzils übereinstimmen. Sonst besteht die Gefahr, daß die gegenseitige Information, die vom Zentrum notwendig und gebieterisch verlangt wird, wegen des heterogenen Charakters der Zwecksetzungen ins Gegenteil dessen umschlägt, was man eigentlich wollte, und zu einem Instrument der Zentralisierung, der Einebnung und der Uniformierung wird. Wenn die technischen Neuerungen nicht von einer tiefen Erneuerung des ekklesiologischen Bewußtseins der Zentralorgane begleitet sind, können sich selbst die größere materielle Leichtigkeit der Kommunikation und die Unmittelbarkeit des in Rom geführten Gesprächs zwischen Zentralbeamten und Exponenten der Peripherie in eine noch schlimmere Konditionierung der Eigentümlichkeit, der eigenen Gaben und arteigenen Traditionen der Ortskirche verkehren.

Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. August Berz

#### GIUSEPPE ALBERIGO

1926 zu Varese geboren, seit 1967 ordentlicher Professor der Kirchengeschichte an der Fakultät für politische Wissenschaften an der Universität Bologna; Sekretär des Religionswissenschaftlichen Instituts von Bologna. Er veröffentlichte u. a.: *I vescovi italiani al Concilio di Trento* (Florenz 1959); *Lo sviluppo della dottrina sui poteri nella chiesa universale* (Rom 1964); *Cardinalato e collegialità* (Florenz 1969). Leitender Herausgeber der Entscheidungen der ökumenischen Konzilien: *Conciliorum Oecumenicorum Decreta* (Bologna <sup>3</sup>1979) und eines Sammelbandes über die *Lex ecclesiae fundamentalis: Legge e Vangelo* (Brescia 1972). Neuere Veröffentlichungen: *Synopsis storica della Lumen gentium* (Bologna 1975); *Giovanni XXIII. Profezia nella fedeltà* (Brescia 1978). Ferner verschiedene Aufsätze über die Geschichte der Laienbruderschaften, die Ekklesiologie des Trienter Konzils, die Geschichte und die Konzilstheologie des Nikolaus von Kues, die «Römische Kirche» im zwölften Jahrhundert, die Debatte über das Ordensleben im 16. Jahrhundert. Er arbeitet an einer Geschichte des Konziliarismus im 14. und 15. Jahrhundert. Er ist Mitglied des internationalen Direktionskomitees der Zeitschrift *CONCILIUM*. Anschrift: Viale A. Oriani 23, I-40125 Bologna, Italien.